

GEMEINDE BOTTMINGEN



**Pflichtenheft
der
Feuerwehrkommission**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§ 1 Zweck	3
§ 2 Konstituierung und Aufgabenverteilung	3
§ 3 Aufgaben	3
§ 4 Kompetenzen	4
§ 5 Schweige- und Ausstandspflicht	4
§ 6 Sitzungs-organisation	4
§ 7 Protokoll (§§ 24 f. GemG)	4
§ 8 Informationsaustausch	4
§ 9 Entschädigung	4
§ 10 Inkrafttreten	5

§ 4

- Kompetenzen
- ¹ Der Kommission steht ein Antragsrecht zuhanden des Gemeinderats zu.
 - ² Die Kommission kann ausserhalb des bewilligten Budgets keine finanziellen Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.
 - ³ Zur Beratung spezieller Themen kann die Kommission weitere Fachpersonen einladen.

§ 5

- Schweige- und Ausstandspflicht
- Die Kommissionsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 6

- Sitzungsorganisation
- Der Feuerwehrkommandant oder dessen Stellvertretung resp. der Aktuar oder dessen Stellvertretung lädt die Kommissionsmitglieder nach Möglichkeit zehn Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich/per E-Mail zur Sitzung ein. Gleichzeitig werden alle relevanten Unterlagen verschickt.

§ 7

- Protokoll (§§ 24 f. GemG)
- ¹ Das Aktuarat verfasst über jede Sitzung ein Protokoll.
 - ² Dieses wird an einer der folgenden Kommissionssitzungen bereinigt und genehmigt.
 - ³ Das Protokoll ist vom Feuerwehrkommandanten oder dessen Stellvertretung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

- Informationsaustausch
- ¹ Die Kommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch das zuständige Mitglied des Gemeinderats sowie durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll. Das Protokoll dient gleichzeitig als schriftlicher Antrag zuhanden des Gemeinderats.
 - ² Das Kommissionspräsidium wird über Beschlüsse des Gemeinderats mittels Protokollauszug informiert.

§ 9

- Entschädigung
- Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung gemäss Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen.

§ 10

Inkrafttreten Dieses Pflichtenheft tritt rückwirkend auf den 1.1.2017 in Kraft.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-2017-6 vom 10.1.2017.